

	Personen			
	1	2	3	4
erste Chausseehaus an der Königsbrücker Straße, an die Mordgrundbrücke und an den Gasthof zu Uebigau				
a. ohne Passirung der Elbe.	180	200	220	240
b. mit Passirung der Elbe.	200	220	240	260

Toursfahrten lediglich innerhalb des äußeren Droschkenbezirks sind nach dem Sage unter 1 zu vergüten

5) für Fahrten von den Bahnhöfen ist ein Zuschlag von 10 Pf zu jedem der vorstehenden Tarifsätze sub 1-4 zu entrichten.

B. für eine Zeitfahrt

bis zu 20 Minuten Zeitdauer	60	70	90	100
über 20 bis mit 30 Min. Zeitdauer	90	100	120	140
= 30 = = 45 = =	120	140	160	180
= 45 = = 60 = =	160	180	200	220
und für jede folgende 15 Minuten	40	45	50	55

Ueber die Grenzen des äußeren Droschkenbezirks hinaus ist der Kutscher nur dann verpflichtet nach Zeit zu fahren, wenn die Droschke von Seiten des Fahrgastes zur Rückfahrt benutzt wird.

Von den Bahnhöfen aus sind Zeitfahrten gar nicht zulässig.

Ein Kind unter 6 Jahren fährt in Begleitung Erwachsener frei, je 2 Kinder bis zu diesem Alter werden für 1 Person gerechnet.

Brücken-, Fahr-, Chaussee- oder Wegegeld hat der Fahrgast in jedem Falle besonders zu entrichten; der Kutscher ist jedoch verpflichtet, dasselbe zu verlegen.

Rücksichtlich der Entschädigung des Kutschers für die Wartezeit und die Abholung des Fahrgastes gelten die Bestimmungen in §§ 46, 47 und 48 des Regulativs.

Für Nachtfahrten, d. h. solche, welche in der Zeit vom 15. April bis mit 14. October zwischen 10½ Uhr Abends und 7 Uhr Morgens und in der Zeit vom 15. October bis mit 14. April zwischen 10½ Uhr Abends und 8 Uhr Morgens begonnen werden, ist das Doppelte der vorstehenden Tarifsätze zu entrichten. Als Beginn der Fahrt ist das Einsteigen des Fahrgastes zu erachten. Zeitfahrten, welche über 10½ Uhr Abends und über 7 bez 8 Uhr Morgens sich ausdehnen, werden nach Ablauf der ersten 20 in die Nachtzeit, bez. Tageszeit fallenden Minuten nach den Sätzen für die Nacht- bez. Tageszeit bezahlt. Maßgebend für die Grenze der Tages- bez. Nachtdienstzeit ist bei Toursfahrten an den Bahnhöfen die Uhr des betreffenden Bahnhofes, bei allen übrigen Fahrten auf dem rechten Elbufer die Uhr des Neustädter Rathhauses, auf dem linken Elbufer die Uhr des Kreuzthurmes.

Für das Warten, sowie die Abholung während vorerwähnter Nachtzeit darf der Kutscher die in §§ 46, 47 und 48 des Regulativs festgesetzte Entschädigung ebenfalls doppelt beanspruchen. (Vergl. jedoch unten letzten Absatz.)

Macht sich bei Fahrten, welche von den Bahnhöfen aus in der Nachtzeit geleistet werden, mehr als eine Toursfahrt nöthig, so ist nur für die erste der erhöhte Tourpreis zu entrichten.

Bei Fahrten nach den in diesem Tarife unter A. Pkt. 4 bezeichneten Punkten und Ortschaften tritt schon von Abends 9 Uhr an die erhöhte Tage ein.

Für Rückfahrten gelten überall die in diesem Tarife angegebenen Lohnsätze; es ist jedoch der Kutscher gehalten, bei Benutzung der Droschke zur Rückfahrt auf den Fahrgast 10 Minuten unentgeltlich zu warten.

Reisegepäck, wie Sutschachteln, Handtaschen, Handkoffer und dergl. bis unter einem Gewichte von 10 Kilogramm wird frei befördert; für Gepäck im Gewichte von 10 bis einschließlich 25 Kilogramm sind 20 Pfennige, für Gepäck von über 25 bis einschließlich 50 Kilogramm 40 Pfennige u. s. f. bei einem Mehrgewichte bis zu 50 Kilogramm je 40 Pfennige mehr zu bezahlen. Bei Fahrten, welche über die Grenzen des äußeren Droschkenbezirks hinausgehen, ist für das Gepäck der zweifache Betrag vorerwähnter Lohnsätze zu entrichten. Die Nachttage leidet auf dasselbe keine Anwendung.

Für im Hause der Droschkenbesitzer zum Abholen bestellte Nachtdroschken ist zu dem tarifmäßigen Lohnsatze für die Fahrt ein Zuschlag von 50 Pfennigen zu entrichten. Abforderung der in § 47 normirten Abholungsgebühr jedoch unzulässig.

34b) Nachtrag. Bef. v. 29. Mai 1878. Nachdem für die außerhalb des äußeren Droschkenbezirks, d. i. nördlich der sogenannten Heerstraße, rechts und links der Königsbrückerstraße belegenen Militair-Etablissements ein Nachtrag zum Droschkentarif vom 10. Juli 1876 aufgestellt worden ist, wird dies unter Aufhebung der Bekanntmachung vom 22. Mai 1877, „das Fahrgeld nach den in der Albertstadt gelegenen beiden Infanterie-Kasernen und dem Arsenalgebäude betreffend“, mit dem Bemerkten bekannt gemacht, daß dieser unten sub 3 verzeichnete Nachtrag am 15. Juni d. J. in Kraft tritt.

Für Fahrten nach den außerhalb des äußeren Droschkenbezirks, d. i. nördlich der sogenannten Heerstraße, rechts und links der Königsbrückerstraße belegenen Militair-Etablissements ist zu entrichten excl. Brücken- und Fahrgeld:

	Personen:			
	1	2	3	4
1) an Fahrgeld:				
a) aus dem inneren oder äußeren Bezirk ohne Passirung der Elbe	100	120	140	160
b) aus dem inneren Bezirk mit Passirung der Elbe	120	140	160	180
c) aus dem äußeren Bezirk mit Passirung der Elbe	140	160	180	200

2) an Abholengebühren: 50 Pf., unbeschadet des etwa durch Uebersahren von Stationen erwachsenden Mehraufwandes;

3) die Nachttaxe für die Fahrten, Abholgebühr und Wartezeit beginnt erst um 10½ Uhr und dauert bis 7 bez. 8 Uhr Morgens.

4) Im Uebrigen bewendet es bei den Bestimmungen des Tarifes vom 10. Juli bez. 2. Sept. 1876.

35) Regulativ für das Fialer-Fuhrwerk v. 28. Dec. 1868 nebst Tarif v. 27. Aug. 1877.

Zur Regulirung des Fialerwesens in hiesiger Stadt sind von der unterzeichneten Königl. Polizei-Direction, beziehentlich im Einverständnisse mit dem Stadtrathe hieselbst folgende Bestimmungen getroffen worden, welche am 1. Januar 1869 in Kraft zu treten haben, und kommen in dessen Folge die in der Bekanntmachung der vormaligen Stadtpolizei-